



**Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und  
nukleare Sicherheit**

Herrn [REDACTED]  
Referat WR II 5  
Robert-Schuman-Platz 3  
53175 Bonn

2

**Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der  
Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in  
anderen Gesetzen - Az.: WR II 5 – 3011/003-2020.0001 / Stellungnahme Verband des  
Deutschen-Getränke-Einzelhandels e.V.**

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

vielen Dank für die Übermittlung des Referentenentwurfs zur Änderung des Verpackungsgesetzes, zu dem ich als Vorstand des Verbandes des Deutschen-Getränke-Einzelhandels e.V. (VDGE) wie folgt Stellung beziehe:

**Grundsätzliche Bewertung**

Die beabsichtigte Neufassung des § 31 Abs. 4 VerpackG, die eine Pfand- und Rücknahmepflicht für alle Einwegkunststoffflaschen und Getränkedosen, unabhängig von ihrem Produktinhalt, vorsieht, wird vom VDGE befürwortet und entspricht seiner Positionierung im Rahmen der „Allianz für Mehrweg“, die sich bereits seit Jahren für eine Ausweitung der Pfand- und Rücknahmepflicht für Einweggetränkeverpackungen, unabhängig vom jeweiligen Füllgut, einsetzt.

Der VDGE ist jedoch der Meinung, dass diese Maßnahme alleine nicht ausreichen wird, um die politische Zielsetzung gemäß § 1 Abs. 3 VerpackG, nach dem der Anteil der in Mehrweggetränkeverpackungen abgefüllten Getränke mit dem Ziel der Abfallvermeidung gestärkt werden und ein Prozentsatz von mindestens 70 Prozent realisiert werden soll, zu erreichen. Von dieser Zielquote sind wir aktuell bekanntlich weit entfernt, wie die Zahlen des Umweltbundesamtes belegen. Demnach ist die Mehrwegquote für Getränkeverpackungen auf einen neuen Tiefstand von nur noch 41 Prozent abgesunken und wird aktuell lediglich im Produktsegment Bier übererfüllt.

Wie sehen daher die dringende Notwendigkeit, weitere konkrete, zielgerichtete Maßnahmen umzusetzen und verweisen hierzu speziell auf die Einführung einer zusätzlich zum Pfand zu erhebenden Lenkungsabgabe in Höhe von mindestens 20 Cent pro Verpackungseinheit auf Einweggetränkeverpackungen. Dies fordern auch unsere Partner aus der „Mehrweg-Allianz“ - die DUH sowie relevante Verbände der Getränkewirtschaft und des Umweltbereichs - bereits seit Jahren. Darüber hinaus wäre es für eine selbstbestimmte Kaufentscheidung der Verbraucherinnen und Verbraucher absolut hilfreich, wenn zukünftig die Information, ob es sich tatsächlich um eine Einweg- oder Mehrweg-Getränkeverpackung handelt, nicht nur am Point of Sale, sondern verpflichtend auch auf dem Produkt selber zur Verfügung gestellt werden würde.

Die Einführung einer Lenkungsabgabe von mindestens 20 Cent auf alle Einweg-Plastikflaschen und Getränkedosen zusätzlich zum Pfand sowie eine Kennzeichnung von Einweg-Mehrweggetränkeverpackungen auf dem Produkt sind aus Sicht des VDGE erfolversprechende und dringend notwendige Maßnahmen zur Erzielung der angestrebten Mehrwegquote von 70 %!

## **Zu den einzelnen Neuregelungen:**

### **Nr. 13 - Neufassung von § 15 Abs. 4 Nr. 5 Mehrwegverpackungen**

Das deutsche Mehrwegsystem gilt als weltweit beispielhaft und kann mittlerweile auf eine mehr als 100 Jahre alte, erfolgreiche Geschichte zurückblicken. Es zu schützen und stetig weiterzuentwickeln ist absolut zielführend – hierbei muss unserer Meinung nach aber jederzeit mit Augenmaß agiert werden.

So darf angesichts der Fülle von Mehrweggetränkerverpackungen die Neufassung von § 15 Abs. 1 S. 1 nicht dazu führen, dass gerade diejenigen Akteure, die das Mehrwegsystem für Getränkeverpackungen stützen, zusätzlich belastet werden. Dies wäre allerdings zwangsläufig der Fall, wenn sie zukünftig beispielsweise zur Rücknahme von Individualflaschen oder Poolflaschen verpflichtet werden, die sie selbst nicht abgefüllt oder angeboten haben, oder wenn sie neue, zeit- und kostenaufwändige Informations-, Dokumentations- und Nachweispflichten auferlegt bekommen, die für ein weiterhin reibungsloses Funktionieren des vorbildlichen deutschen Mehrwegsystems unseres Erachtens definitiv nicht von großem Nutzen sind.

§ 15 Abs. 1 S. 1 VerpackG sollte deshalb nach Einschätzung des VDGE durch eine Klarstellung ergänzt werden, wonach die Inverkehrbringer bzw. Letztvertreiber auch nur die gebrauchten, restentleerten Verpackungen des gleichen spezifischen Verpackungstyps zurücknehmen müssen, die sie selber in Verkehr gebracht haben. Zudem sollte in Bezug auf das Mehrwegsystem von neuen Informations- Dokumentations- und Nachweispflichten unbedingt Abstand genommen werden.

### **§ 30a VerpackG Mindestzyklatanteil bei bestimmten Einwegkunststoffgetränkeflaschen**

Auch wenn der VDGE die Neuregelungen in § 30a VerpackG bezüglich Vorgabe von Mindestzyklatanteilen bei Einwegkunststoffgetränkeflaschen einschließlich Verschlüssen und Deckeln begrüßt, darf dies nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Umsetzung der europäischen Abfallhierarchie und die Zielvorgabe in § 1 Abs. 1 VerpackG klar im Vordergrund stehen müssen. Demnach sind vorrangig erst einmal Verpackungsabfälle ganz generell zu vermeiden und damit bevorzugt Mehrwegverpackungen einzusetzen.

### **§ 31 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 7 Ausdehnung der Pfand- und Rücknahmepflicht für alle Einwegkunststoffgetränkeflaschen und alle Getränkedosen**

Die in § 31 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 7 VerpackG vorgesehene Ausdehnung der Pfand- und Rücknahmepflicht für alle Einwegkunststoffgetränkeflaschen und alle Getränkedosen wird vom VDGE ausdrücklich unterstützt, da sie zur Stärkung der Mehrwegquoten in den jeweiligen Getränkebereichen einen positiven Beitrag leisten kann!

Mit freundlichen Grüßen

Verband des Deutschen  
Getränke-Einzelhandels e. V.

